



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

**ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
REGATTASEGELN**

WETTSEGELORDNUNG (WO)

RANGLISTENORDNUNG (RO)

LEISTUNGSPASSORDNUNG (LPO)

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

**ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR KLASSEN
UND KLASSENVEREINIGUNGEN**

Gültig ab 01.01.2010

- Amtliche Mitteilungen -

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Diese Ordnungsvorschriften treten am 01.01.2010 in Kraft.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf männliche und weibliche Segler.

Rechtsinhaberschaft und Nutzung von Ordnungsvorschriften

Der Deutsche Segler-Verband e.V. (DSV) ist Inhaber aller Rechte an den von seinen Organen beschlossenen Ordnungsvorschriften, Anhängen und Durchführungsvorschriften einschließlich des Rechts zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, in gedruckter und in digitaler Form, sowie des Rechts, die Ordnungsvorschriften und darin enthaltenden Sportregeln zur Ausrichtung oder Durchführung von Sportveranstaltungen zu nutzen.

Die Mitglieder des Deutschen Segler-Verbandes e.V. haben das Recht, die Ordnungsvorschriften des DSV zur nicht-gewerblichen Durchführung von Sportveranstaltungen für ihre Mitglieder oder Mitglieder anderer DSV-Vereine zu nutzen. Dies gilt auch, wenn an der Sportveranstaltung Mitglieder von Clubs anderer Member National Authorities (MNA) der International Sailing Federation (ISAF) teilnehmen.

Der Deutsche Segler-Verband e.V. kann weitere Nutzungen gestatten. (Hinweis: Die Bindung der Mitglieder an die Ordnungsvorschriften des Verbandes ergibt sich aus § 2 Absatz (111) Satz 1 Grundgesetz.)

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Gründensstr. 18
22309 Hamburg

Telefon +49-040-6320090
www.dsv.org

INHALTSVERZEICHNIS

Wettsegelordnung (WO)	Seite	7
1. Geltungsbereich		7
2. Definitionen		7
3. Ergänzende Vorschriften		8
4. Verantwortliche Führung eines Bootes		9
5. Ausschreibung		10
6. Meldegeld		10
7. Wettfahrtleitung		10
8. Schiedsgericht		11
9. Berufungen		11
10. Protestgebühr		12
11. Wertung		12
12. Preise		12
13. Werbung		13
14. Abweichungen		13
15. Zuständigkeit		13

Anlage zur Wettsegelordnung - Jüngstenwettsegeln -	Seite	14
1. Geltungsbereich		14
2. Einteilung der Jüngstensegler		14
3. Einteilung der Jüngstenregatten		14
4. Voraussetzungen für den Aufstieg in die Gruppe A		15
5. Punktsystem		15
6. Verfahren		16

Ranglistenordnung (RO)	Seite	17
1. Geltungsbereich		17
2. Definitionen und Zielsetzung		17
3. Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung		18

4. Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine	19
5. Anforderungen an eine Rangliste	19
6. Kostenerstattung	20
7. Verstöße gegen die Ranglistenordnung	21

Anlage zur Ranglistenordnung (Rechnungssystem)	Seite	21
---	--------------	-----------

1. Definition der Abkürzungen	21
2. Berechnungsformel	21
3. Bestimmung des Multiplikators m	22
4. Mittelwertbildung	22
5. Abweichungen	22

Leistungspassordnung (LPO)	Seite	23
-----------------------------------	--------------	-----------

1. Leistungspass-Klassen	23
2. Leistungspass-Voraussetzungen	23
3. Verfahren	23

Meisterschaftsordnung (MO)	Seite	24
-----------------------------------	--------------	-----------

1. Geltungsbereich	24
2. Veranstalter und durchführender Verein	24
3. Name, Veranstaltungsort, Werbung	24
4. Arten von DM/IDM	24
5. Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse	25
6. Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl	26
7. Ausschreibung	26
8. Meldungen	26
9. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft	28
10. Format und Anzahl der Wettfahrten	29
11. Wertung	30

Anerkennungsordnung	Seite	40
1. Klassenvereinigungen		40
2. Anerkennung von Bootsklassen		42
3. Anerkennungsverfahren f. Verbandsklassen, Nationale und Ausländische Klassen		44
4. Rückstufung von Klassen		45
5. Status als Klassische Yachten		46

WETTSEGELORDNUNG (WO)

1 Geltungsbereich

Regatten und Wettfahrten im Bereich des DSV werden nach den WR der ISAF und dieser Wettsegelordnung ausgetragen. Für bestimmte Regatten wird die Wettsegelordnung durch die folgenden Vorschriften ergänzt:

- Ranglistenordnung (RO)
- Meisterschaftsordnung(MO)

2 Definitionen

- 2.1 Wettfahrt (race) Einzelwettfahrt
- 2.2 Regatta Eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung für eine oder mehrere Bootsklassen.
- 2.3 Regattaserie Mehrere Regatten mit einer gemeinsamen Wertung.
- 2.4 Schiffsführer Der/ Die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortliche Schiffsführer/in.
- 2.5 Steuermann Die Person, die überwiegend das Ruder des Bootes führt. Wird in der Ausschreibung nicht zwischen Schiffsführer und Steuermann unterschieden, ist der Steuermann der Schiffsführer.
- 2.6 Mannschaft Die Gesamtheit der Besatzung des Bootes einschl. Schiffsführer
- 2.7 U Kriterium, Ü-Kriterium Alterskriterium für Teilnehmer an Regatten. U - für unter- (bzw. Ü- für über) gefolgt von einer Zahl (z.B. U16) gibt an, dass das Alter der Besatzungsmitglieder im gesamten Jahr der Veranstaltung unter (bzw. über) der entsprechenden Zahl sein muss.

- | | | |
|------|--|--|
| 2.8 | Meisterschaften | Alle Regatten, die zum Führen eines Titels „Meister“ berechtigen, z. B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutsche Meisterschaften. |
| 2.9 | Ranglistenregatten | Alle Regatten, die einen Ranglistenfaktor der Klasse gemäß RO bekommen haben, deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. |
| 2.10 | Verbandsregatten | Alle Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden und nicht Ranglistenregatta sind. |
| 2.11 | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. |

3 Ergänzende Vorschriften

- 3.1 Die Durchführung von Deutschen Meisterschaften, sowie Welt- und Europameisterschaften (Richtlinien der ISAF) im Bereich des DSV bedürfen der vorherigen Genehmigung des DSV.
- 3.2 Für Deutsche Meisterschaften gilt ergänzend die RO und die MO.
- 3.3 Für Ranglistenregatten gilt ergänzend die RO.
- 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.
- Senioren (Master, Ü30, Ü35, Ü50),
 - Junioren(U22),
 - Jugendliche(U20),
 - Jüngste(U16),
 - Frauen,
 - Männer

oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.

- Match-Race,
- Team-Race.

4 Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1 Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellt und gültigen Führerschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinpflcht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.3 Jeder Schiffsführer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Bei mehreren angegeben Vereinen gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.4 Bei Ranglistenregatten und Meisterschaften oder wenn die Ausschreibung dies fordert, muss jedes Mannschaftsmitglied Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Vom Veranstalter kann der Nachweis der Mitgliedschaft verlangt werden.

5 Ausschreibung

- 5.1 Die Ausschreibung muss alle für den Segler relevanten Informationen enthalten, die vor der Anreise zur Vorbereitung auf die Regatta notwendig sind, wie z. B. Ort und Datum der Wettfahrten, Erster Start, letzte Startmöglichkeit, maximale Anzahl der Wettfahrten
- 5.2 Die Ausschreibung muss alle revierbedingten Besonderheiten und alle von den Wettfahrtregeln oder Klassenregeln abweichenden Regeln aufführen, wie z.B. Protestflagge für Boote unter 6m, spezielle Kennzeichnung der Boote für das Revier (z.B. durch Flaggen), spezielle geforderte Sicherheitsausrüstung, Mindestdeckung und Umfang der Versicherung, Führerscheinpflicht, Registrierungspflicht, usw.

6 Meldegeld

Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

7 Wettfahrtleitung

- 7.1 Die Wettfahrtleitung ist für die Abwicklung einer Regatta verantwortlich.
- 7.2 Der Wettfahrtleiter entscheidet,
- ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - über die Bahnen und deren Länge,
 - über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.

- 7.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestweg zu klären.

8 Schiedsgericht

- 8.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen.
- 8.2 Die Namen und Vereine der Schiedsrichter sind spätestens am ersten Regattatag auf der Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.
- 8.3 Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
- 8.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekannt zu geben.

9 Berufungen

- 9.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. (Anm. Die Berufungsgebühr beträgt derzeit € 75,- (25,-€ bei Jugend- und Jüngstenregatten). Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein.)
- 9.2 Nicht berufungsfähig sind Regatten nach Yardstick oder entsprechenden Ausgleichsformeln, sofern Proteste und Schiedsgerichtsentscheidungen sich auf die entsprechende Ausgleichsformel bzw. das Ausgleichssystem beziehen.

- 9.3 Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 9.4 Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

10 Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

11 Wertung

- 11.1 Es wird empfohlen, das Low-Point-System nach WR Anhang A anzuwenden.
- 11.2 Werden die Boote in Startgruppen aufgeteilt, wird im Sinne des Punktsystems die "Zahl der für die Wettfahrt gemeldeten Boote" durch die "Zahl der für die Startgruppe eingeteilten Boote" ersetzt. Geht eine Einteilung in gleich große Gruppen nicht auf, so gilt die Zahl für die größere Gruppe.
- 11.3 Werden für verschiedene Geschlechts- oder Altersgruppen gemeinsame Regatten mit getrennten Wertungen durchgeführt, werden die Gruppen einzeln gewertet und es gibt keine gemeinsame Wertung. Gibt es jedoch eine gemeinsame Wertung für verschiedene Gruppen, sind die Wertungen von einzelnen Gruppen stets ein Auszug aus dieser Wertung.

12 Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

13 Werbung

- 13.1 Werbung richtet sich nach dem Advertising Code (Regulation 20) der ISAF..
- 13.2 Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern bzw. -Mannschaften untersagt.

14 Abweichungen

Wettbewerbsformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III genehmigt werden.

15 Zuständigkeit

Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III.

ANLAGE ZUR WETTSEGELORDNUNG

-Jüngstenwettsegeln-

1 **Geltungsbereich**

Diese Vorschrift gilt für die Jüngstenmeisterschaftsklassen des DSV. Über Ausnahmeregelungen beschließt der Jugendsegelausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Klassenvereinigung.

2 **Einteilung der Jüngstensegler**

Die Jüngstensegler sind nach ihrer Regattaerfahrung in die Gruppen A und B unterteilt. Jeder Jüngstensegler beginnt in der Gruppe B mit dem Wettsegeln und kann unter den in Punkt 4 aufgeführten Voraussetzungen in die Gruppe A aufsteigen; eine Rückkehr in die Gruppe B ist nicht möglich.

3 **Einteilung der Jüngstenregatten**

Es werden drei Kategorien von Jüngstenregatten unterschieden:

A-Regatten

A-Regatten sind Ranglistenregatten einschließlich

- Europa- und Weltmeisterschaftsausscheidungen
(EMA/WMA)

- Deutsche Jüngstenmeisterschaften (DJÜM)

- Europa- und Weltmeisterschaften (EM/WM)

Meldeberechtigt für A-Regatten sind nur Steuerleute der Gruppe A.

B-Regatten

B-Regatten sind Qualifikationsregatten für den Aufstieg in die Gruppe A. Sie werden von den Klassenvereinigungen festgelegt und in den Klassennachrichten veröffentlicht.

Es ist erforderlich, daß in der Wettfahrtserie mindestens acht Mannschaften starten und mindestens eine Wettfahrt gewertet wird. Im übrigen gilt für B-Regatten 5.1.1, 5.1.2, 5.2 und 5.3 der Ranglistenordnung. Meldeberechtigt für B-Regatten sind nur Steuerleute der Gruppe B.

C-Regatten

C-Regatten sind alle übrigen Jüngstenregatten. Dabei können auch Jüngstensegler der Gruppen A und B gemeinsam starten und gewertet werden.

4 Voraussetzungen für den Aufstieg in die Gruppe A

- 4.1 Qualifikationsnachweis über mindestens 25 Punkte gemäß Punktsystem (siehe unten) und Befürwortung des Aufstiegs durch den Verbandsverein oder den Landessegler-Verband des Seglers.
- 4.2 Vorlage eines ärztlichen Attestes über Sporttauglichkeit.
- 4.3 Nachweis über Mitgliedschaft in einem DSV-Verbandsverein.

5 Punktsystem

5.1 Teilnahme an B-Regatten

Der Teilnehmer (Steuermann/Steuerfrau) an einer B-Regatta erhält

- 4 Punkte bei einer Platzierung im 1. Viertel der gestarteten Boote oder
- 2 Punkte bei einer Platzierung in der 1. Hälfte der gestarteten Boote oder
- 1 Punkt bei einer Platzierung darunter (mindestens einmal gestartet).

Für die Wertung als Qualifikation gilt das erreichte Gesamtergebnis, unabhängig von der Anzahl der gewerteten Wettfahrten.

Führt die Berechnung des 1. Viertels, bzw. der 1. Hälfte der in einer Wettfahrtserie gestarteten Boote nicht zu einem ganzzahligen Ergebnis, wird auf die nächsthöhere Zahl übergegangen. Beispiel:

In einer Wettfahrtserie sind 21 Boote gestartet.

$21 : 2 = 10,5$ - nächsthöhere Zahl = 11

$21 : 4 = 5,25$ - nächsthöhere Zahl = 6

Demzufolge gibt es für den 1. bis 6. Platz 4 Punkte, für den 7. bis 11. Platz 2 Punkte und für den 12. bis 21. Platz einen Punkt.

5.2 Teilnahme an Trainingslehrgängen

Der Teilnehmer (Steuermann/Steuerfrau) erhält jeweils 1 Punkt für die Teilnahme an einem Trainingslehrgang eines Landesverbandes oder des DSV von mindestens 2 Tagen Dauer.

6 Verfahren

6.1 Das Antragsformular ist bei der Klassenvereinigung einzureichen. Der erste Start in der Gruppe A kann frühestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Der Antrag kann erst nach dem Erreichen der Qualifikation gestellt werden. Zusätzlich zu den unter Punkt 4 angeführten Nachweisen sind folgende Unterlagen beizufügen:

6.1.1 Jugendseglerpass mit dem Nachweis der Qualifikation gemäß Punkt 5

6.1.2 Kopie des Jüngstensegelscheines

6.2 Die Startberechtigung in der Gruppe A wird durch Eintrag in den Jugendseglerpass bestätigt; der Eintrag enthält das Datum des Inkrafttretens. Die Klassenvereinigung ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrages einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

Ausnahmeregelung gemäß Punkt 1: Die Anlage zur Wettsegelordnung gilt nicht für die Teeny-Klasse.

RANGLISTENORDNUNG (RO)

1 Geltungsbereich

Die Ranglistenordnung findet Anwendung bei Regatten oder Regattaserien für die von der jeweiligen Klassenvereinigung ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

2 Definitionen und Zielsetzung

2.1 Rangliste

Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich 1 Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

2.2 Jahresrangliste

Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse im Folgejahr.

2.3 Aktuelle Rangliste

Die Aktuelle Rangliste zu einer Regatta mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss dieser Regatta. Sie dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Regatten mit Meldebeschränkung.

2.4 Wettfahrtzeit pro Tag

Als Wettfahrtzeit pro Tag gilt die Summe der Wettfahrtzeiten vom Vorbereitungs-signal bis zum Zieldurchgang des jeweils ersten Bootes beziehungsweise bis zum Abbruch der Wettfahrt.

2.5 Sollzeit

Sollzeit ist die zum Startzeitpunkt geplante Wertfahrdauer.

3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung

- 3.1 Die Klassenvereinigung legt die Ranglistenregatten ihrer Klasse und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.
- 3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4 (bei Deutschen Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Faktor kleiner sein). Mindestens 50 % der Ranglistenregatten erhalten einen Faktor von nicht mehr als 1,2.
- 3.3 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des laufenden Jahres und für welche Gruppen sie gelten. Nicht gemeldete Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet.
- 3.4 Die Klassenvereinigung führt die Rangliste, bzw. die Ranglisten, sofern erforderlich (Jugendrangliste, Juniorenrangliste, Frauenrangliste, Männerrangliste etc.)
- 3.5 Ersegelte Ranglistenpunkte werden nur dem Steuermann/der Steuerfrau zugesprochen.
- 3.6 Bei Klassen, die Deutsche Meisterschaften segeln, muss die KV die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein bis zum Meldeschluss vorlegen.
- 3.7 Die Klassenvereinigung muss die gültige Jahresrangliste bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres der DSV-Geschäftsstelle vorlegen.
- 3.8 Die Klassenvereinigung stellt den durchführenden Vereinen die geltenden Klassenvorschriften zur Verfügung.

3.9 Die Klassenvereinigung stimmt mit den durchführenden Vereinen bis spätestens 2 Monate vor der Regatta ab, wie viele Wettfahrten zu planen, wie die Wertung in Abhängigkeit von der Anzahl der gesegelten Wettfahrten vorzunehmen ist, welche Sollzeiten und Zeitlimits für die Wettfahrten gelten sollen und welche anderen Bedingungen (Segeln in Gruppen, Kursschema etc.) für die Regatta gelten sollen.

4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisung und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften durch.

4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Dies kann auf dem Datenblatt des DSV, oder auf elektronischem Weg als Datei im DSV Format (siehe Website DSV) erfolgen.

5 Anforderungen an eine Ranglistenregatta

5.1 Grundvoraussetzungen

Für die Gültigkeit einer Ranglistenregatta müssen die folgenden Anforderungen während der gesamten Regatta erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, erhält die Regatta den Status einer verbandsoffenen Regatta und geht nicht in die Wertung der Rangliste ein.

5.1.1 Eine Ranglistenregatta ist für mindestens 2 Tage auszuschreiben.

5.1.2 Die Regatta darf vor dem letzten ausgeschriebenen Wettfahrttag nur beendet werden, wenn alle vorgesehenen Wettfahrten gesegelt wurden.

- 5.1.3 Mindestens 10 Boote müssen in einer Wettfahrt gestartet sein.
- 5.2 Teilnahmevoraussetzung
Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein.
- 5.3 Wettfahrtvoraussetzungen
 - 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, wie Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vorschreiben. Gibt es keine solche Klassenregel, sollen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 kn Windgeschwindigkeit herrschen.
 - 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll 6 Stunden nicht überschreiten.
 - 5.3.3 Sofern die Klassenregeln es nicht bereits festlegen, müssen die Segelanweisungen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für das erste Boot und ein Zeitlimit für alle anderen als das erste Boot festlegen. Üblicher Standard für die Sollzeit sind 45 bis 60 Minuten, für das Zeitlimit für das erste Boot 90 Minuten, für alle anderen Boote 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes.
 - 5.3.4 Werden in einer Wettfahrt die Mindestkriterien nicht erfüllt, so ist dies auf dem Protestwege dem Schiedsgericht der Veranstaltung vorzutragen, das daraufhin eine angemessene Entscheidung treffen muss.
- 5.4 Anforderungen an Wettfahrtoffizielle
Der Wettfahrtleiter und der Schiedsrichterobmann müssen ab 01.01.2012 die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.

6 Kostenerstattung

Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, von in der Rangliste geführten Nichtmitgliedern für das Führen und Berechnen der Rangliste einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

- 7 Verstöße gegen die Ranglistenordnung**
Stellt der Wettsegelausschuss Verstöße gegen die Ranglistenordnung fest, kann er die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.

ANLAGE ZUR RANGLISTENORDNUNG

Rechnungssystem

1 Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen

f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Ranglistenfaktor $1,0 \leq f \leq 1,6$.

Mindestens die Hälfte aller vergebenen Ranglistenfaktoren muss kleiner oder gleich 1,2 sein.

s: Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal nach absegeln der Bahn durchs Ziel gegangen sind.

x: Gesamtplatz des entsprechenden Bootes in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25% ausländischer Beteiligung alle Boote oder nur die deutschen Boote zählen)

m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta

RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen)

R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den 9 besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums

Hat ein Boot weniger als 9 Wertungen, so ist es nicht in der DSV-Rangliste.

2 Berechnungsformel für RA aus einer Ranglistenregatta:

$$RA = f * 100 * ((s+1-x):s)$$

3 **Bestimmung des Multiplikators m**

In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:

m	Wettfahrten
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3

Folgendes gilt nur, wenn die Regatta für mehr als 2 Tage ausgeschrieben ist.

m	Zahl WF
m = 4	4 oder 5
m = 5	> 6

Sind in einer Regatta Vorläufe und Endläufe ausgeschrieben, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in den Endlauf gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4 **Mittelwertbildung**

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesegelten Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator m mal in die Wertung genommen werden.

5 **Abweichungen**

In den Jüngstenmeisterschaftsklassen kann der Ranglistenfaktor f auch von der Zahl der gestarteten Boote abhängig definiert werden. Der Berechnungsmodus für den teilnehmerabhängigen Ranglistenfaktor ist mit der Meldung der Ranglisten-Regatten an den DSV bekannt zu geben. Alle übrigen Bestimmungen der Ranglistenordnung (RO) einschließlich Anlage zur Ranglistenordnung (Rechnungssystem) sind einzuhalten."

LEISTUNGSPASSORDNUNG (LPO)

1 Leistungspass-Klassen

Alle Klassen, die die Voraussetzungen einer Deutschen Meisterschaft (außer den Jüngstenbootklassen) erfüllen, erhalten den Status einer Leistungspass-Klasse.

2 Leistungspass-Voraussetzungen

2.1 Den Leistungspass erhalten die ersten zehn Prozent der deutschen Mannschaften der Rangliste einer Leistungspassklasse, die in einer Saison an mindestens neun Ranglistenwettfahrten teilgenommen haben, jedoch höchstens die ersten zehn Mannschaften einer Klasse. Ein Nachrücken einer oder weiterer Mannschaften ist ausgeschlossen.

2.2 Die Mannschaftsmitglieder erhalten nur dann den Leistungspass, wenn sie mit ihrem Steuermann/ihrer Steuerfrau mindestens neun Ranglistenwettfahrten im Berechnungszeitraum der Jahresrangliste gesegelt haben. Es erhalten jedoch nur soviel Mannschaftsmitglieder den Leistungspass, wie für die Wettfahrtbesetzung einer Bootsklasse vorgeschrieben sind.

3 Verfahren

3.1 Die Ausstellung der Leistungspässe erfolgt durch die Klassenvereinigungen.

3.2 Der Leistungspass wird jeweils für ein Kalenderjahr erteilt.

3.3 Die Klassenvereinigungen reichen der DSV-Geschäftsstelle eine Liste der Leistungspass-Inhaber ein.

3.4 Der DSV kann einen zu Unrecht erteilten Leistungspass aufheben und einziehen.

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

1 Geltungsbereich

Die Meisterschaftsordnung gilt für Deutsche Meisterschaften (DM) und Internationale Deutsche Meisterschaften (IDM).

2 Veranstalter und durchführender Verein

Veranstalter einer DM/ IDM ist der Deutsche Segler-Verband. Er beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.

3 Name, Veranstaltungsort, Werbung

- 3.1 Die Bezeichnung DM/ IDM kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die DM/ IDM als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft/ Internationale Deutsche Meisterschaft in der-Klasse
- 3.2 Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 3.3 Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechtverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4 Arten von DM/ IDM

Der DSV veranstaltet jährlich

- 4.1 Meisterschaften,
- 4.2 Juniorenmeisterschaften
- 4.3 Jugendmeisterschaften
- 4.4 Jüngstenmeisterschaften.
- 4.5 weitere Meisterschaften, wie z.B. im Seesegeln und im Match Race

5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse

- 5.1 Eine DM/ IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z.B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.
- 5.1.1 Außer in olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
 - bei Kielbooten :50 Boote
 - bei Jollenkreuzern: 40 Boote
 - bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten: 60 Boote
 - bei nach Geschlechtern getrennter DM/ IDM der gleichen Klasse in Gruppen: je 25 Boote
- 5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung (AfN) festgelegten Klassen gesegelt.
- 5.3 Die Juniorenmeisterschaften sollen auf einem offenen See Revier im Rahmen einer hochrangigen Regatta stattfinden.
- 5.4 Die Meisterschaftswürdigkeit von Jugend- und Jüngstenmeisterschaften ist in der Anlage zur Meisterschaftsordnung geregelt.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer DM/ IDM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 6.2 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten DM/ IDM erteilt das DSV-Präsidium.
- 6.3 Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.

7 Ausschreibung

- 7.1 Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.
- 7.2 Das Format der DM/ IDM muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
- 7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.
- 7.4 Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der DM/ IDM (1. Wettfahrt).

8 Meldungen

- 8.1 Meldeberechtigt für DM/ IDM sind:
 - 8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenene Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt.

- 8.1.2 Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer Klassen sind.
- 8.1.3 Steuerleute, die Deutsche/r oder Internationale/r Deutsche/r Meister/Meisterin, -Jugendmeister/in und/oder Deutsche/r Juniorenmeister/in des Vorjahres sind.
- 8.1.4 bei international ausgeschriebenene Deutschen Meisterschaften Segler anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1 Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 Meldeberechtigten aufgefüllt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.
- 8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcard" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest - und Höchstteilnehmerzahl angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.

- 8.2 Jeder, einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. *Falls ein Teilnehmer mit der Veröffentlichung über die DSV-Webseite nicht einverstanden ist, kann er die nicht-öffentliche Registrierung gegen eine Gebühr in Höhe von 10,-- Euro beim DSV beantragen.*
- 8.3 Der durchführende Verein muss der DSV Geschäftsstelle am Tag nach dem Meldeschluss eine Teilnehmer-Liste bei Meldeschluss schriftlich zukommen lassen
- 8.4 Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 8.5 Für die Meldung gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
- 8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

- 9.1 Eine DM/ IDM kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt. Außer bei Juniorenmeisterschaften müssen mindestens 20 Steuerleute ihre Meldeberechtigung gemäß 8.1.1 herleiten.
- 9.2 Sollen bei der Meisterschaft Segler und Seglerinnen getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:
 - 9.2.1 In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.

- 9.2.2 Bei weniger als 15 Meldungen erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start der Segler und Seglerinnen.
- 9.3 Muss der durchführende Verein die Meisterschaftsregatta absagen oder kann er auf Grund zu geringer Meldungen diese nur als Ranglistenregatta durchführen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1 Jede Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der Ranglistenordnung.
- 10.2 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesegelt werden und beim Segeln in Gruppen muss jedes Boot mindestens einmal gegen alle anderen Boote eingeteilt gewesen sein. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.3 In Absprache mit der Klassenvereinigung können Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen darf erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind. Die Bedingungen und der Zeitpunkt für die Festlegung der Finalteilnehmer muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 10.4 Für olympische Bootsklassen ist das Format der Finalwettfahrten an den Qualifikationsstandards für die Olympischen Spiele auszurichten.

11 Wertung

- 11.1 Wurden 4 oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden 5 oder mehr Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.
- 11.2 Werden Finalwettfahrten gesegelt, so bleibt der Letzte der vorderen Gruppe in der Gesamtwertung unabhängig von seiner Endpunktzahl immer vor dem Ersten der folgenden Gruppe platziert.
- 11.3 Die Ausschreibung muss festlegen, wie die Punkte aus der Qualifikation in die Finalwertung eingehen, wie die Gewichtung der Finalwettfahrt ist und aus welchen Wettfahrten und unter welchen Bedingungen ein Streichresultat möglich ist.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
- 12.2 Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

13 Kontrollvermessung

Während einer DM/ IDM muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten
- Erstvermessung der Segel überprüfen
- Stichproben bei Gewichten,
- Messmarken
- Kontrollen nach Zieldurchgang

14 Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

- 14.1 Der Wettfahrtleiter muss die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.
- 14.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.
- 14.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.

15 Preise

- 15.1 Preise für DM/ IDM gibt der DSV der Mannschaft bzw. in den Einhand-Klassen dem Steuermann bzw. der Steuerfrau für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 15.2 Urkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft bzw. den Steuermann bzw. die Steuerfrau gegeben.
- 15.3 Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel: "Internationaler-/Deutscher Meister bzw. Internationale -/Deutsche Meisterin der-Klasse(Jahr)".
Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z.B. "Deutscher Jugendmeister...")

16 Segeldisziplinen gemäß 4.5

Für Segeldisziplinen gemäß 4.5 kann der WSA in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss und der Klassenvereinigung andere Mindestkriterien (MO 5.1.1, MO 9 und MO 14) sowie andere Formate (MO 10) und Wertungen (MO 11) festlegen, die der Wettbewerbsform angemessen sind. Diese werden auf der Internetseite des DSV bis zum 15. Januar des Jahres veröffentlicht, für das sie gelten.

17 Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 14.

18 Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von 7 Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

ANLAGE 1 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG -Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften-

Ergänzung zu 5 - Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

Entsprechend 5.4 gilt anstelle von 5.1 bis 5.3:

- 5.1 Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 50 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-) bzw. das 15. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben. Werden die Bedingungen von einer Klasse nicht mehr erfüllt, so behält sie die Meisterschaftswürdigkeit für weitere zwei Jahre. Der Jugendsegelausschuss kann der Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für ein weiteres Jahr zuerkennen.
- 5.2 Darüber hinaus kann das Jugendsegelertreffen auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.
- 5.3 Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

Ergänzung zu 7 - Ausschreibung

Anstelle von 7.4 gilt:

- 7.4 Der Meldeschluss liegt 3 Wochen vor Beginn der Jugend-/Jüngstenmeisterschaft (1. Wettfahrt).

Ergänzung zu 8 - Meldungen

Ergänzend zu 8.1.1 gilt:

8.1.1 Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen. In Zweihandklassen zählt die Qualifikation nur, wenn beide Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten die Altersbeschränkung für Jugend- bzw. Jüngstenregatten erfüllen. Die Qualifikation ist im Jugendseglerpass zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Die Eintragung der gesegelten Ranglistenregatten kann entweder durch den veranstaltenden Verein oder durch den eigenen Jugendleiter nach Vorlage der Ergebnislisten erfolgen.

8.1.5 Anstelle von 8.1.5 gilt:

Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Steuerleute die in der Ausschreibung geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens 9 Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

Ergänzung zu 9 - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Anstelle von 9.2 gilt:

9.2 Die Meldungen müssen aus mindestens fünf Landesseglerverbänden stammen. Liegen bei international ausgeschriebenen Deutschen Jugend- bzw. Jüngstenmeisterschaften eine oder mehrere ausländische Meldungen vor, so genügen 25 Meldungen aus vier Landesseglerverbänden.

Ergänzung zu 15 - Preise

Anstelle von 15 gilt:

- 15.1 Der DSV gibt Preise (Medaillen) für die ersten drei Plätze und Ehrenurkunden für die ersten sechs Plätze, jeweils in der Gesamtwertung und in der U-Wertung.
- 15.2 In die Gesamtwertung gehen alle Meisterschaftsteilnehmer ein; die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften bzw. Steuerleute, die im Jahr der Meisterschaft höchstens das 16. Lebensjahr (U17) bei Jugendmeisterschaften bzw. das 13. Lebensjahr (U14) bei Jüngstenmeisterschaften vollenden.
- 15.3 Folgende Titel jeweils mit dem Zusatz "*in der-Klasse (Jahr)*" werden an die siegreichen Mannschaften bzw. Steuerleute vergeben:
Deutsche(r) Jugendmeister(in)
Deutsche(r) Jugendmeister(in) U 17
Deutsche(r) Jüngstenmeister(in)
Deutsche(r) Jüngstenmeister(in) U 14
- 15.4 Sollten U-Mannschaften bzw. U-Steuerleute in der Gesamtwertung Plätze unter den vorderen sechs belegen, so erhalten diese die entsprechenden Plaketten und/oder Urkunden für beide Wertungen.
- 15.5 Ist bei international ausgeschriebenen Meisterschaften der/die punktbeste Steuermann /-frau in der Gesamt- oder U-Wertung ein Ausländer im Sinne von 5, wird der jeweilige Titel mit dem Zusatz "Internationale(r)" versehen und zusätzlich vergeben.
In diesem Fall geht der entsprechende in 15.3 genannte Titel an den/die punktbeste(n) deutsche(n) Segler/in(nen); bei gemischt zusammengesetzten Mannschaften ist die Staatsangehörigkeit des/der Steuermannes / -frau maßgebend.

Die übrigen Urkunden für die Plätze 2 bis 6 und alle Medaillen werden bei international ausgeschriebenen Meisterschaften unabhängig von der Nationalität entsprechend der jeweiligen Platzierung vergeben.

Übergangsregelung

Die vom Jugendseglertreffen 2009 für den Zeitraum 2010 bis 2013 bestimmten Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen behalten ihren Status bis einschließlich 2013.

ANLAGE 2 ZUR MEISTERSCHAFTSORDNUNG

Internationale Deutsche Meisterschaften im Seesegeln

Deutsche Meisterschaften im Seesegeln können im Rahmen einer etablierten Veranstaltung/Regatta oder als eigenständige Veranstaltung / Regatta durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten nachstehende Änderungen/Ergänzungen zur MO.

5 Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

5.1 Meisterschaften im Seesegeln können in maximal 5 Klassen ausgesegelt werden, von denen mindestens 2 nach Handicap segeln. Diese werden vom Ausschuss Seeregatten des DSV auf Antrag der jeweiligen Klassenvereinigung, die zum Führen einer aktuellen Rangliste verpflichtet ist, ausgewählt und dem Präsidium vorgeschlagen.

5.1.1 Für Handicap Klassen gilt die Rangliste gemäß den Bedingungen der Regatta-Vereinigung Seesegeln (RVS).

6 Vergabeverfahren

6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung beim Ausschuss Seeregatten bis zum 30. September des Vorjahres, das der Meisterschaft vorausgeht.

7 Ausschreibung

7.1 Der durchführende Verein erstellt Ausschreibung und Segelanweisung gemäß Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung des DSV und der jeweiligen Klassenvorschriften. Die Ausschreibung muss mit dem Ausschuss Seeregatten abgestimmt werden.

7.4 Der Meldeschluss ist dem durchführenden Verein freigestellt. Er muss in der Ausschreibung veröffentlicht werden.

8 Meldungen

- 8.1 Die Meldeberechtigung für Internationale Deutsche Meisterschaften im Seesegeln wird für jede Klasse unter Berücksichtigung der jeweiligen Rangliste vom Ausschuss Seeregatten frühestmöglich ermittelt und mit Präsidiumsbeschluss festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht. Ausländische Mannschaften müssen ihre Leistungsfähigkeit dem Ausschuss Seeregatten in geeigneter Form nachweisen.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit

- 9.1 Es müssen bis zum Meldeschluss mindestens 12 gültige Meldungen pro Klasse vorliegen. Die Zahl der gestarteten Yachten muss mindestens 10 betragen.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1 Anzahl und Art der Wettfahrten werden vom Ausschuss Seeregatten in Absprache mit dem durchführenden Verein und den beteiligten Klassen festgelegt. Sie müssen in der Ausschreibung beschrieben werden und das meisterschaftswürdige Leistungsniveau der jeweiligen Klasse widerspiegeln. Bahnlängen, Mindestgeschwindigkeiten und Zeitlimits sind von der Wettfahrtleitung in Absprache mit der Klassenvereinigung revierabhängig festzulegen und vom Ausschuss Seeregatten zu genehmigen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

11 Wertung

Kurz-, Mittel- und Langstrecken-Wettfahrten sollen entsprechend ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtwertung mit Faktoren versehen werden. Diese Faktoren sind vom Ausschuss Seeregatten zu genehmigen und in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Eine Crewliste muss spätestens beim Check-In vorgelegt werden und den Steuermann ausweisen. Ein späterer Crew-Wechsel kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die Wettfahrtleitung.

13 Kontrollvermessung

Der durchführende Verein muss in Absprache mit dem Ausschuss Seeregatten Vermessungskontrollen durchführen lassen.

Mindestanforderung: Messbriefe, Gültigkeit
Erstvermessung der Segel
Messmarken
Crewgewicht (ggfs. Stichproben)
Kontrollen nach Zieldurchgang

15 Preise

- 15.1 Preise für die Meisterschaftsregatten gibt der DSV für den ersten bis dritten Platz je Klasse.

18 Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft gegenüber dem DSV, indem er einen Regattabericht zeitnah an den Ausschuss Seeregatten ggf. mit Verbesserungsvorschlägen übergibt.

ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR KLASSEN UND KLASSENVEREINIGUNGEN

Vorbemerkungen

Als Grundlage für die Anerkennung von Klassenvereinigungen und die Einstufung der Klassen wird diese Anerkennungsordnung erlassen. Diese Vorschrift gilt nur für Segelboote. Für andere Segelfahrzeuge, wie z.B. Surfer, Eis- und Strandsegler sowie Modellsegler, gelten gesonderte Vorschriften.

1. Klassenvereinigungen

- 1.1. Eine Klassenvereinigung ist der Zusammenschluss von Seglern, die den Segelsport in einer bestimmten Bootsklasse ausüben oder fördern wollen. Diese Definition gilt unabhängig von einer Anerkennung durch den DSV. Eine Mitarbeit im Ausschuss Klassenvereinigungen des DSV oder die Zuerkennung eines bestimmten Status für die Klasse gem. Ziff. 3 ist jedoch nur möglich, wenn die Klassenvereinigung vom DSV anerkannt und damit, entsprechend dem Grundgesetz des DSV, als außerordentliches Mitglied aufgenommen worden ist.
- 1.2. Klassenvereinigungen können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied in den DSV aufgenommen und damit anerkannt werden:
 - Mindestens 25 Boote der jeweiligen Klasse, deren Eigner einem DSV-Verein angehören, müssen im Register des DSV eingetragen sein.
 - Die Klassenvereinigung muss eine Klassenvorschrift und eine Satzung haben, die den Bedingungen des Deutschen Segler-Verbandes entsprechen.
 - Die Klassenvereinigung muss ihre Arbeitsfähigkeit nachgewiesen haben. Unter Arbeitsfähigkeit ist zu verstehen:

- Die Klassenvereinigung muss einen handlungsfähigen Vorstand haben
- Die satzungsmäßige Hauptversammlung muss regelmäßig abgehalten werden
- Mindestens zweimal im Jahr muss ein Rundschreiben an die Mitglieder verschickt werden; zwei Exemplare sind jeweils dem DSV zuzustellen

1.3. Aufnahmeverfahren:

Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt und als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen, stellen dazu frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung einen formlosen Antrag an das Präsidium.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
- Satzung der Klassenvereinigung
- Mitgliederverzeichnis
- Mitteilungsblätter

Abweichend von diesen Regeln können die Klassenvereinigungen von Internationalen Klassen ihre Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DSV auch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Gründung bzw. ihrer Anerkennung durch die ISAF beantragen.

1.4. Mit der Aufnahme einer Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV wird sie Mitglied im Ausschuss Klassenvereinigungen.

1.5. Die als außerordentliches Mitglied im DSV aufgenommenen Klassenvereinigungen werden mindestens alle 5 Jahre daraufhin geprüft, ob sie die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft noch erfüllen. Werden diese Bedingungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft im DSV.

2. Anerkennung von Bootsklassen

2.1. Grundsätze:

2.1.1. Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes werden Klassen in folgenden Kategorien anerkannt:

- Internationale Klassen (hierzu gehören alle von der ISAF anerkannten Klassen, also „international classes“ und „recognized classes“)
- Nationale Klassen
- Anerkannte ausländische Klassen
- Verbandsklassen
- Registrierte Klassen

Anmerkung: Neben den hier angeführten Klassenkategorien werden Bootsklassen auch nach anderen, z.B. technischen Kriterien unterschieden. Diese Einstufung ist nicht Gegenstand dieser Anerkennungsordnung.

Die Anerkennung der Internationalen Klassen erfolgt durch die ISAF nach den dort festgelegten Regeln.

Eine solche Anerkennung wird grundsätzlich durch den DSV übernommen. Über die Anerkennung aller anderen hier aufgeführten Klassen entscheidet der Deutsche Segler-Verband nach Maßgabe dieser Anerkennungsordnung.

2.1.2. Die Einstufung einer Klasse in eine der o.a. Kategorien entscheidet über den Grad der Selbstverwaltung der Klasse.

2.1.3. Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung einer Bootsklasse und, damit verbunden, ihre Einstufung in eine der o.a. Kategorien ist die Aufnahme der Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV entsprechend Ziffer 2 dieser Anerkennungsordnung.

2.1.4. Für alle vom DSV anerkannten Klassen gilt:

- Die ordnungsgemäße Vermessung/Typenprüfung der Boote muss gewährleistet sein.
- Die Vergabe von Segelnummern muss durch den DSV oder nach Beauftragung durch die Klassenvereinigung nach den Richtlinien des DSV erfolgen.

Bei Internationalen Klassen gelten die Bestimmungen der ISAF.

2.1.5. Die Einstufung und damit die Zuerkennung eines bestimmten Status ist dann von der Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, abhängig.

2.2. Registrierte Klassen:

Alle Klassen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine höhere Kategorie erfüllen, deren Klassenvereinigung aber vom DSV anerkannt ist, gelten als registrierte Klasse. Die Klassen verwalten sich selbst. Dies schließt auch die Verwaltung der Klassenvorschriften ein.

2.3. Verbandsklassen

Die Verbandsklasse gilt als Vorstufe zur nationalen oder anerkannten ausländischen Klasse.

2.3.1. Die Klassenvorschriften werden von der jeweiligen Klassenvereinigung verwaltet.

2.3.2. Für eine Anerkennung müssen folgende Mindestbootzahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrumpfboote	80 Einheiten
Jollenkreuzer und Kielboote	50 Einheiten

2.4. Nationale Klassen

2.4.1. Der DSV

- erlässt und verwaltet die Klassenvorschriften und kontrolliert ihre Einhaltung.
- Verwaltet und vergibt die Baulizenzen unter Berücksichtigung von Patentrechten. Lizenzrechte und Lizenzgebühren sind in den Klassenvorschriften festzulegen

2.4.2. Für eine Anerkennung als Nationale Klasse müssen folgende Mindestbootszahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrumpfboote 200 Einheiten

Jollenkreuzer und Kielboote 150 Einheiten

2.4.3. Ein Bootstyp, der als nationale Klasse durch den DSV anerkannt wird, muss sich mindestens 1 Jahr als Verbandsklasse bewährt haben.

2.5. Anerkannte ausländische Klassen.

2.5.1. Der Ursprung der Klasse liegt im Ausland. Die Klassenvorschriften müssen sachlich mit den im Ursprungsland geltenden Vorschriften übereinstimmen und ins Deutsche übersetzt sein.

2.5.2. Vorschrift 2.4.2 gilt entsprechend.

3. Anerkennungsverfahren für Verbandsklasse, Nationale und anerkannte ausländische Klassen

3.1 Anträge auf Anerkennung einer Klasse und deren Einstufung sind von den Klassenvereinigungen formlos an das Präsidium des Deutschen Segler-Verbandes zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
- Zeichnungen und Unterlagen des Bootstyps sowie Materialspezifikationen

- Bei Nationalen Klassen zusätzlich: Erklärung des Rechtsinhaber, dass er bereit ist, Lizenzen an andere Werften zu vergeben.
- 3.2 Über die Anträge auf Anerkennung als Nationale Klasse bzw. anerkannte ausländische Klasse entscheidet der Seglerrat auf Vorschlag des Präsidiums. Bei der Verbandsklasse entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses Klassenvereinigungen.
- 4. Rückstufung von Bootsklassen.**
- 4.1. Erfüllt eine Klasse die Anforderungen dieser Ordnung nicht mehr, so kann sie in die Klassenkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt, zurückgestuft, oder der Status einer anerkannten Klasse kann ganz gelöscht werden. Dies gilt regelmäßig dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft der jeweiligen Klassenvereinigung im DSV erloschen ist.
- 4.2. Eine Rückstufung kann vor allem dann erfolgen, wenn die Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren weniger als 80 Prozent der für die Erlangung des Klassenstatus notwendigen Zahl beträgt.
- 4.3. Über die Rückstufung einer Klasse bzw. Streichung des Status einer anerkannten Klasse entscheidet der Seglerrat auf Antrag des Präsidiums. Vor einer solchen Entscheidung ist der Klassenvereinigung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

5. **Status als „Klassische Yachten“**

Eine Bootsklasse, die über einen längeren Zeitraum als Nationale Klasse im DSV anerkannt war und eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Segelsportes in Deutschland hatte, die Bedingungen für eine weitere Anerkennung aber nicht mehr erfüllt, kann auf Antrag in die Gruppierung „Klassische Yachten“ eingestuft werden. Dies gilt analog auch für Internationale oder Anerkannte Ausländische Klassen.

Anträge sind an das Präsidium des DSV zu richten. Über die Einstufung entscheidet der Seglerrat. Vor einer Entscheidung ist der Ausschuss Klassenvereinigungen zu hören. Der DSV koordiniert die Interessen der Bootseigner. Besondere Rechte ergeben sich aus diesem Sonderstatus nicht.